Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1816

97 (4.12.1816) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis / Beylage

Visual Library

Beylage zum Anzeige-Blatt Nro. 97.
für den Kinzig-, Murg-, und Pfinz- und Enz-Kreis.
Mittwoch den 4. December 1816.

Nachricht an das Publikum,

über die Mehl- und Backprobe, welche unter obrigkeitlicher Aufsicht im October 1816 vorgenommen wurde.

Das Malter Kernen Durlacher Maases, wiegt, wenn die Frucht zu ihrer gewöhnlichen Reife kommt, und wenn sich der Mehlgehalt derselben gehörig entwickelt hat, 200 Pfund, hiesigen oder Cöllner Gewichts. Die in diesem Jahr erwachsene Frucht hat aber die gewöhnliche Reife nicht erhalten; viel wurde feucht nach Hause gebracht, und der Kernen, den der minder bemittelte Landmann, um Brod zu gewinnen, bald nach der Einheimsung mahlen lassen wollte, mußte an der Sonne, oder auf andere künstliche Art, getrocknet werden; der alte Kernen war selten zu haben, weil durch Verzögerung der Erndte die Vorräthe meistens aufgezehrt waren, und auf die Fruchtmärkte wurde also meistens neuer Kernen, der noch feucht und unvergohren war, gebracht; natürlich war es also, daß derselbe das Gewicht, was man bey den frühern Mahl- und Backproben unterstellt hat, und auf welches sich das BrodTarif gründet, nicht hatte, und daß man auch bey dem Mahlen der Früchte das Gewicht, was man in die Mühle gebracht hat, von dem Müller nicht zurückverlangen konnte. Die Beschwerde der Bäcker veranlaßte eine vorläufige Mahl- und Backprobe mit neuem Kernen, diese wurde auch höhern Orts beliebt, und unter obrigkeitlicher Aufsicht von besonders verpflichteten Personen vorgenommen, wobey sich folgendes Resultat ergeben hat:

Das Malter dießjährige Frucht von mittlerer Güte, hat im October d. J. netto gewogen 180 Pfund 22 Loth. Davon bekommt der Müller den 16. Theil für das Multer im Kernen mit 11 Pfund $5\frac{1}{2}$ Loth.

Rest so auf die Mühle kommen . . . . . 169 Pfund $16\frac{1}{2}$ Loth.

Nota. „Einige Müller wollen, wenn der Mahlkunde nicht selbst in die Mühle kommt, „17 Pfund Multer vom Malter Kernen haben, das ist aber unerlaubt, der Müller „hat eigentlich nach der ältern allgemeinen Landesverordnung, nur einen Dreyling „vom Malter oder 7 Meßlein als Multer zu beziehen.

Davon wurde gewonnen:

1ter und 2ter Zug Weißmehl	48	Pfund	$11\frac{1}{2}$	Loth.
Boll- und Schwarzmehl	99	=	28	=
Kleyen	17	=	12	=
Abgang	3	=	29	=
	169	=	$16\frac{1}{2}$	=

Der Kernen muß, wenn er gehörig ausgetrocknet ist, in der Mühle genetzet werden, das war aber bey dieser Probe nicht thunlich, weil er feucht genug war, und daher rührt dieser Abgang von 3 Pfund 29 Loth, der nicht gewöhnlich ist. Der Müller muß bey trockenen Kernen das nemliche Gewicht über Abzug des Multers, in jenem Verhältniß, zurückliefern.

Bey der Backprobe wurde aus den 48 Pfund 11 Loth Weißmehl an verschiedenen Sorten 2 u. 4 kr. Wecken, Groschen- und 6 kr. Brod, 54½ Pfund gebacken, mithin 6 Pfund 5 Loth mehr Gewicht geliefert, als Mehl genommen wurde.

Von 99 Pfund 28 Loth Boll- Schwarz- und Nachmehl erhielten wir 131 Pfund schmackhaftes, gut ausgebackenes KernenSchwarzbrod zu 5, 10, und 20 kr. von langer und runder Form, die Mischung war vorzüglich gut, und wir hatten also ein Mehrgewicht von 31 Pfund 4 Loth.
Nach der hierauf angestellten Berechnung zeigte sich, daß der Bäcker, bey dem geringen GewichtGehalt des Kernens, für den gegenwärtigen Augenblick bei dem ältern Tarif nicht wohl bestehen könne.

Das Malter Kernen kostete nemlich:

Ankauf	21 fl.	—
Der Accis	—	18 kr.
BeutelGeld	—	4 kr.
Salz	—	10 kr.
Holz	—	40 kr.
Arbeitslohn und Verdienst des Bäckers	1 fl.	30 kr.
Zusammen	23 fl.	42 kr.
Davon abgezogen den Werth der 17 Pfund 12 Loth Kleyen	—	36 kr.
Rest	23 fl.	6 kr.

Wobey zu bemerken ist, daß der Werth der Kleyen nach dem Steigen und fallen des KernenPreises sich ebenfalls verhältnißmäßig ändert, welches bey Berechnung des Tarifs berücksichtigt wurde.

Da wir aber nach dem seitherigen Tarif nur erhielten:

aus	16 Pfund	10¼ Loth	2 kr.	Wecken	à	5 Loth	. .	3 fl.	28¾ kr.
—	73 —	30½ —	4 —	—	=	10 —	. .	2 =	58⅓ =
—	9 —	7 —	3 —	—	=	9 —	. .	1 =	38⅓ =
—	15 —	½ —	6 —	—	=	18 —	. .	2 =	40¼ =
—	3 —	28½ —	5 —	Schwarzbrod	=	1 Pfund	. .	— =	19½ =
—	14 —	29 —	10 —	langes dito	=	2 —	. .	1 =	15 =
—	58 —	16 —	10 —	rundes dito	=	2 —	. .	4 =	52½ =
—	53 —	22 —	20 —	dito dito	=	4 —	. .	4 =	28½ =
						Zusammen		21 fl.	41⅓ kr.
				So zeigte sich ein Deficit von			. . . . .	1 fl.	24⅔ kr.

Um welches die Durlacher Bäcker, vorausgesetzt, daß sie gleich gutes, wohl ausgebackenes, unvermischtes Kernenbrod geliefert hätten, bey dem bisherigen Tarif, mit Schaden gebacken haben, und welches ihnen bey dem neu aufzustellenden Tarif, aufzubessern ist.

Durch mathematische Berechnung wurde nun ein neuer BrodTarif, für den Zeitraum bis zu Ende dieses Jahrs aufgestellt, und dabey, mit Berücksichtigung des natürlichen Werthes des Weißmehls zum Schwarzmehl, und nach dem Verhältniß des bey der Mahlprobe gewonnenen Weiß- und Schwarzmehl-Quantums angenommen, daß der Bäcker 24 Theile seines ganzen BrodErlößes aus dem verbackenen Weißbrod, und 25 Theile aus dem Schwarzbrod ziehen müsse.

Nach dieser Berechnung hat sich folgender BrodTarif ergeben:

Preis von 1 Malter Kernen.		Weißbrod.						Schwarz-Brod.			
		1 Paar 1 kr. Weck.		1 Paar 2 kr. Weck.		2 Groschen-Brod.		5 kr. Laib.		10 kr. Laib.	
fl.	kr.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.
16	—	—	6½	—	13	—	19½	1	6	2	11
16	30	—	6½	—	13	—	19	1	5	2	9
17	—	—	6	—	12½	—	18½	1	4	2	8
17	30	—	6	—	12	—	18	1	3	2	6
18	—	—	6	—	11½	—	18	1	2	2	4
18	30	—	6	—	11½	—	17½	1	1	2	3
19	—	—	5½	—	11½	—	17	1	—	2	1
19	30	—	5½	—	11	—	16½	1	—	2	—
20	—	—	5½	—	10½	—	16	—	31	1	30
20	30	—	5½	—	10½	—	15½	—	30	1	29
21	—	—	5	—	10	—	15	—	30	1	28
21	30	—	5	—	10	—	15	—	29	1	26
22	—	—	5	—	10	—	14½	—	29	1	25
22	30	—	5	—	9½	—	14½	—	28	1	24
23	—	—	5	—	9½	—	14½	—	27	1	23
23	30	—	4½	—	9½	—	14	—	27	1	22
24	—	—	4½	—	9	—	13½	—	26	1	21
24	30	—	4½	—	9	—	13½	—	26	1	20
25	—	—	4½	—	9	—	13½	—	25	1	19
25	30	—	4½	—	8½	—	13	—	25	1	18
26	—	—	4½	—	8½	—	12½	—	25	1	17
26	30	—	4	—	8½	—	12½	—	24	1	16
27	—	—	4	—	8	—	12½	—	24	1	16
27	30	—	4	—	8	—	12	—	23	1	15
28	—	—	4	—	8	—	12	—	23	1	14
28	30	—	4	—	8	—	12	—	23	1	13
29	—	—	4	—	7½	—	11½	—	22	1	13
29	30	—	4	—	7½	—	11½	—	22	1	12
30	—	—	4	—	7½	—	11	—	22	1	11

Bei der Brodtaxe muß auf das Gewicht des Kernens Rücksicht genommen werden. Da der Tarif nur auf 181 Pfund KernenGewicht gemacht wurde, und voraus zu sehen ist, daß solches immer besser wird, so hat man die Anordnung getroffen, daß von jedem Quanto Kernen 1 Malter auf der Kaufhaus-Wage gewogen wird; das Gewicht des erkauften Kernens wird nun im Ganzen berechnet, und durch die MalterZahl der Durchschnitt des Gewichts herausgehoben.

Wir haben folgende Verfügung mit jenem Tarif an die hiesigen Bäcker erlassen, welche sich größtentheils auf bereits bestehende allgemeine Verordnungen gründet.

An die Obermeister der Bäckerzunft:

Man hat nunmehr auf den Antrag der Bäckerzunft eine Mahl- und BackProbe von der dießjährigen neuen Frucht vorgenommen, und auf den Grund derselben den anliegenden Brodtarif, wobei der Bäcker wohl bestehen kann, aufgestellt.

Dabei wird folgendes verordnet:

1) Jeder Bäcker ist schuldig, täglich folgende Brodsorten zu backen:

a) Weisbrod: Wecken zu 2 kr. und 4 kr. das Paar. Groschenbrod und 2 Groschenbrode.

b) Schwarzbrod: den Laib zu 5, 10 und 20 kr.

Ausser dem wird auch erwartet, daß mürbes Weisbrod in gehöriger Qualität gebacken werde, welches jedoch der Schatzung nicht unterliegt.

2) Die Mischung muß so geschehen, daß zum Weisbrod kein anderes Mehl komme, als der erste und zweite Zug Griesmehl von Kernen oder Waizen, und zum Schwarzbrod das Voll- Schwarz- und Nachmehl (wenn letzteres noch brauchbar ist) ebenfalls von reinem Kernen oder Waizen.

3) Das Gewicht der Wecken, der Groschenbrode und des Schwarzbrodes muß genau nach der im Tarif vorgeschriebenen Schatzung seyn.

Die Schatzung wird alle 14 Tage, und zwar jedesmal nach dem DurchschnittsPreis der drei letzten Marktpreise mit Rücksicht auf das Kernengewicht gegeben.

4) Das Brod muß wohl ausgebacken, kräftig und schmackhaft seyn, die Schwarzbrodlaibe müssen sowohl von runder als langer Form seyn.

5) Gewichtmangel wird mit 1 fl. für jedes fehlende Loth bestraft.

6) Auf schlechtgebackenes oder unschmackhaftes Brod folgt eine Strafe von 5 bis 15 Reichsthaler, je nach Befund der Umstände.

7) Wer dem Brod eine andere Mischung giebt, als in §. 2. vorgeschrieben ist, wird gleichfalls nach Umständen um 5 bis 15 Reichsthaler bestraft.

8) Jeder Bäcker muß von allen vorgeschriebenen Brodsorten so viel backen, daß er bis Nachmittags 2 Uhr hinreichend damit versehen ist.

Ausserdem müssen 2 Bäcker, welche von der Zunft der Tour nach zu bestimmen sind, bis Abends um 6 Uhr mit Brod versehen seyn. Wer dagegen handelt, wird um 5 Rthlr. bestraft.

9) Jeder Bäcker muß sein Brod mit einem besondern Zeichen versehen, die Unterlassung wird mit einem Reichsthaler gerügt. Die Abdrücke der Zeichen, welche die Bäcker gebrauchen wollen, müssen binnen 3 Tagen von der Zunft dem Bürgermeisteramt zugestellt werden.

10) Es versteht sich von selbst, daß der gegenwärtige Tarif nur provisorisch, und einer Aenderung unterliegt, sobald die neue Frucht gehörig vergährt hat.

Durlach den 10. November 1816.

Großherzoglich Badisches BezirksAmt.

Müller.